

211 / 2020 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMed und Verlag

Wien, 08.07.2020

Mag.CK/gh

Betrifft: Änderung des Epidemiegesetzes 1950

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen über die am 07.07.2020 mit BGBl I 2020/62 erfolgte Kundmachung der Änderung des Epidemiegesetzes 1950 informieren.

Das Epidemiegesetz sieht einen Entschädigungsanspruch für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile vor. Für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2 wurde nun die Frist zur Geltendmachung dieses Anspruchs (von sechs Wochen) auf drei Monate verlängert. Der Anspruch auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer behördlichen Maßnahme besteht, ist binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der Bezirksverwaltungsbehörde geltend zu machen.

In der Anlage erhalten Sie das Bundesgesetzblatt mit den Details zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen,



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident



Anlagen